

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A 2.)

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse maximal

III Zahl der Vollgeschosse zwingend

FH max. max. Firsthöhe in Meter

108 m OHNH Höhe der baulichen Anlagen (als Beispiel)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

EDH nur Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baugrenze

Baulinie

Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:

M Verkehrsberechtigter Bereich

F + R Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A 5.)

öffentliche / private Grünfläche

Zweckbestimmung Parkanlage, Schutz- und Trenngrün, Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A 5. und 7.)

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrünung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Abgrenzung von Art oder Maß der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Flurstücke

Flur 1 Flurnummer

46 Flurstücksnummer

bestehende Böschung

195,2 Höhenpunkt vor NHN

12,6m Maßzahl in Metern

nachrichtlich Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Große Feld II

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUR PLANUNG

vorgeschlagene Grundstücksaufteilung

stättkeibaulicher Entwurf

Füllschema Nutzungsschablonen

WA 3	II	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
0,3	0,8	Grundflächenzahl	Firsthöhe max.
II	III	Bauweise	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Allgemeines Wohngebiet (WA 1 - 3) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 - 3) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1.2 BauGB:

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,8 m nicht überschreiten.

Für alle Dachaufbauten ist ein Abstand von der Gebäudekante von mindestens 1 m erforderlich.

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO: Für die Wohngebäude in WA 1 wird die maximale Firsthöhe mit 11,5 m über dem Unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt. Für die Wohngebäude in WA 2 wird die maximale Firsthöhe mit 9 m über dem Unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt.

Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der Mitte der Frontbahn (Gradlinie) der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche. Gemessen wird in der jeweiligen Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes.

Die Firsthöhe (FH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptachsfläche definiert. (Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In den mit -a- festgesetzten Baugebieten wird gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise mit einer Längsbeschränkung von 25 m zu errichten.

4. Garagen / Stellplätze / Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen i. S. d. § 12 BauNVO, Stellplätze, Carports und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:

Im WA 2 sind je Wohngebäude als Einfamilienhaus und als Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Maßnahme 1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Artenschutz
Der Abriss des Schuppens ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Der Zeitpunkt des Abrisses sowie Name und Kontakt der ökologischen Baubegleitung sind der Gemeinde Nordkirchen sowie der Unteren Landschaftsbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine weitere Begleitung im Bereich des Schuppens auf der Weiche durch die ÖBB durchzuführen, um Fledermausquartiere und Vogelruhestellen auszuschließen.
- Die Abrissarbeiten des Schuppens sind von der ÖBB zu begleiten, um ein Restrisiko für die genannten Artengruppen auszuschließen. Ein optimales Zeitfenster für den Abriss liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel und während der Zwischenquartierphase der Fledermäuse in den Monaten September und Oktober. Während der Abrisszeit sind Ersatzquartiere für die potentiell von den Abrissarbeiten betroffene Arten vorzhalten, in denen ggf. aufgefunden Tiere durch das Personal der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden können.
- Schaffung von Fledermausquartieren und Nistplatzstrukturen im Flächenumfang (5 Fledermauskästen, 5 Nistkästen).
- **Externer Ausgleich (Artenschutz)**
Ein Ausgleich möglicher geringfügiger Nahrungshabitatverluste für den Steinkauz: eine weitere Aufwertung des Steinkauzlebensraumes im Bereich des Hofes Kleine Weischer ist in Form einer langfristigen Verbesserung des Brutplatzangebotes durch die Anpflanzung und Pflege von mehreren Kopfbäumen im östlichen Randbereich der Weideflächen (im Überbereich des dort verlaufenden Gorbachs) zu realisieren.

Maßnahme 2 Vorgaben Bauzeiten Artenschutz
Die Rodung der Gehölzfläche im Südwesten des Plangebietes sowie die Räumung der Baufelder im gesamten Plangebiet sind nur außerhalb der Brutzeiten (01.10. bis 28.02.) zulässig.

Maßnahme 3 Insektenfreundliche Beleuchtung - insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

Maßnahme 4: Wasserdurchlässige Befestigung
Außerhalb der überbaubaren Grundstücke und außerhalb der zulässigen Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO (siehe dazu Festsetzung 3) sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücke z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege sowie öffentliche Stellplätze sowie selbständig geführte Wege im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porensien oder sonstiges durchlässiges Material wie Pflasterung mit Rasenfugen, wasserbundene Decke, Schotterstein etc.) auszuführen.

7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d.BImSchV gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen in den gekennzeichneten Bereichen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R_{w,ext}) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	erf. R _{w,ext} = 37 (35) dB (A)
	Bürosräume u. ä.	erf. R _{w,ext} = 32 (30) dB (A)
Lärmpegelbereich IV	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	erf. R _{w,ext} = 40 dB (A)
	Bürosräume u. ä.	erf. R _{w,ext} = 37 (35) dB (A)

Im mit A gekennzeichneten Bereich sind für Schlafräume schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

7.1 Lärmschutzwand/-wall
Im entsprechend gekennzeichneten Bereich ist eine Lärmschutzwand/-wall mit einer Höhe von mindestens 3 m zu errichten. Sie muss ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² betragen und den Anforderungen der ZTV-LSW 06 entsprechen.

8. Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB

Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen (Pflanzliste 1 und 2). Die Vorgaben zur Pflanzauswahl und zur Anpflanzung sind den Pflanzlisten zu entnehmen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßennraum (Pflanzliste 3), auf Dächern und an Wänden (Pflanzliste 4).
Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationsstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbaumaßnahmen auszuführen.

Pflanzgebot a: Lärmschutzwand/-wall (private und öffentliche Grünflächen)
Die mit dem Pflanzgebot a gekennzeichneten Flächen sind zu mindestens 50% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
Die öffentliche Grünfläche / Spielplatz ist zu mindestens 30% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

7.2 Lärmschutzwand/-wall
Im entsprechend gekennzeichneten Bereich ist eine Lärmschutzwand/-wall mit einer Höhe von mindestens 3 m zu errichten. Sie muss ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² betragen und den Anforderungen der ZTV-LSW 06 entsprechen.

8. Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB

Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen (Pflanzliste 1 und 2). Die Vorgaben zur Pflanzauswahl und zur Anpflanzung sind den Pflanzlisten zu entnehmen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßennraum (Pflanzliste 3), auf Dächern und an Wänden (Pflanzliste 4).
Alle Pflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 916 und 18 917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationsstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbaumaßnahmen auszuführen.

Pflanzgebot a: Lärmschutzwand/-wall (private und öffentliche Grünflächen)
Die mit dem Pflanzgebot a gekennzeichneten Flächen sind zu mindestens 50% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
Die öffentliche Grünfläche / Spielplatz ist zu mindestens 30% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Straßenbäume
In der Planstraße sind mindestens 11 Bäume (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 18-20 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2). Die Größe der umversetzten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.

Private Grundstücke / nicht überbaubare Grundstücksflächen
Private Grundstücke sind außerhalb der Vorgartenbereiche entlang von Fuß- und Radwegen, entlang der Haupterschließungsstraßen und entlang der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz) mit einer Hecke (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3) einzuzäunen, ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun. Die Hecken sind mit 3 Gehölzen (Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) je laufender Meter anzulegen und in einer Breite von 0,5 m und einer Endhöhe von max. 1,8 m zu pflanzen.

Begrünung von Stellplatzanlagen
Im Bereich von Stellplatzanlagen ist die angefangene 4 Stellplätze ein heimischer Baum (Pflanzqualität: Hochstamm, StU mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Die Größe der umversetzten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2).

B Festsetzungen gemäß § 86 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachdeckung:
Dachschritte (mit Ausnahme der Garagen) sind mit roten bis rotbraunen, grauen, schwarzen oder anthrazitfarbenen Dachplanken (Ziegel oder Dachsteine) einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

2. Dachausbildung:
Dachschritte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 2/3 der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Unterhalb der Dachtrauben und Dachschritte muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1 m ab Traufe überhängen. Unterschiedliche Giebelformen sind sowohl auf der Dachfläche eines Einzelhauses als auch bei einem Doppelhaus auf beiden Haushälften nicht zulässig.

3. Vorgärten
Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenanliegender Baugebietsgrenze. Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung Zufahrt zu Garagen / Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen und gärtnerisch zu nutzen. Dies bedeutet:
- dass diese Flächen mit Mutterboden anzulegen sind und mit Rasen, Sträuchern, Bodendeckern und Gehirten bestanden sein müssen. Stein- und Kiesflächen o.ä. sind nicht zulässig, sie zählen nicht zu den unbefestigten Flächen.
- Der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und getrennt hiervon für die Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 0,50 m befestigt werden.
Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Abfallbehälter. Diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünter Einfassungen (Ränkkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

4. Grundstückeinfriedungen:
Von der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevorderecke sind Grundstückeinfriedungen nur in Form von geschirmten Hecken mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun.
Seitlich ab Grundstückskante sind geschirmte Hecken i.H. mit Hecken veredelte innenliegende Zäune / begrünte Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3 und 4). Unbegrenzte blickdichte Zäune wie z.B. Stabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbändern sowie Mauern sind unzulässig.

C. Hinweise

1. Denkmäler:
Bei Bodendenkmalen (kulturgeschichtliche Bodendenkmal, d. h. Mauerwerk, Einzelrunder, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden, die Entdeckung von Bodendenkmälern der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, West. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 16 DSchGNV). Erste Beweigungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeter Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihrem Beauftragten ist in den betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. Bergbau:
Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ermen“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Eraubnisfeld „Nordrhein-Westfalen-Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Auswärtige der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Plannormen keine Gewinnung von Steinkohle dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. In einer Entfernung von ca. 130 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine verlassene Tagesoffen der Stronitabergbau mit folgenden Kenndaten: 3397573500170B, Tagesöffnung Hubertus, R 3397760 H 57605, Lagegenauigkeit nicht bekannt.

3. Technische Regelwerke:
Soweit in diesem Bebauungsplan auf technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gültigerliche Stellungnahmen Bezug genommen worden ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Gemeinde Nordkirchen, während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Bodenschutz
Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

E Pflanzenlisten (als Vorgaben zu den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25a BauGB)

Liste Nr. 1 öffentliche und private Grünflächen

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Gewöhnliche Traubenkirsche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Elberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Qualität gemäß FLL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.	
Salix alba	- Weide
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartweid
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	- Zweigriffliger Weißdorn
Eucryphia europaea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Gemeine Traubenkirsche
Rhamnus frangula	- Schlehdorn
Ribes nigrum	- Faulbaum
Ribes rubrum	- Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	- Rote Johannisbeere
Sambucus nigra	- Hunds-Rose
Serboicus racemosa	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Traubenholunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
Sorbus aria	- Mehlbeere

Pflanzliste 2: Gehölze für den Straßennraum / Stellplatzflächen

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde

Wiesenkrautpflanzen:

Acer campestris	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus in Sorten	- Weißdorn in Sorten
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ilex aquifolium	- Stechhölzchen
Ligularia vulgaris	- Ligularie
Taxus baccata	- Eibe

Pflanzliste 3: Gehölze für Schutthecken

Acer campestris	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus in Sorten	- Weißdorn in Sorten
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ilex aquifolium	- Stechhölzchen
Ligularia vulgaris	- Ligularie
Taxus baccata	- Eibe

Pflanzliste 4: Rankpflanzen

Clematis in Arten und Sorten	- Gemeine Rebe
Hedera helix	- Efeu
Lonicera in Arten und Sorten	- Gelblieb
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein
Polygonum aversae	- Schlingensiefel

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 22.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Große Feld III" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.2016 im Amtsblatt der Gemeinde ersichtlich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1: 1000

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urhebergesetzes gerichtlich verfolgt.

Lünen, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet am

Dortmund, den

(Planverfasser)

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeit wurde am 28.11.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Bürgerhaus, Am Gorbach 2, der Gemeinde Nordkirchen über die Planungsabsichten informiert. Mit Schreiben vom 21.09.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten informiert und aufgefordert, innerhalb eines Monats bis einschließlich 23.10.2017 Stellung zu nehmen.

Nordkirchen, den

(Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde mit Amtsblatt vom 20.03.2018 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung und dazugehöriger Informationen haben vom 28.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 öffentlich ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2018 zur erneuten Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Nordkirchen, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 17.05.2018 über die vorgebrachten Anregungen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 1, 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan samt Begründung und dazugehöriger Informationen gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nordkirchen, den

Bürgermeister Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BaugeschG ist bei der Aufstellung des Satzungsbeschlusses am 24.05.2018 ersichtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Nordkirchen, den

(Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 (GV. NRW. S. 142).

Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeinde Nordkirchen

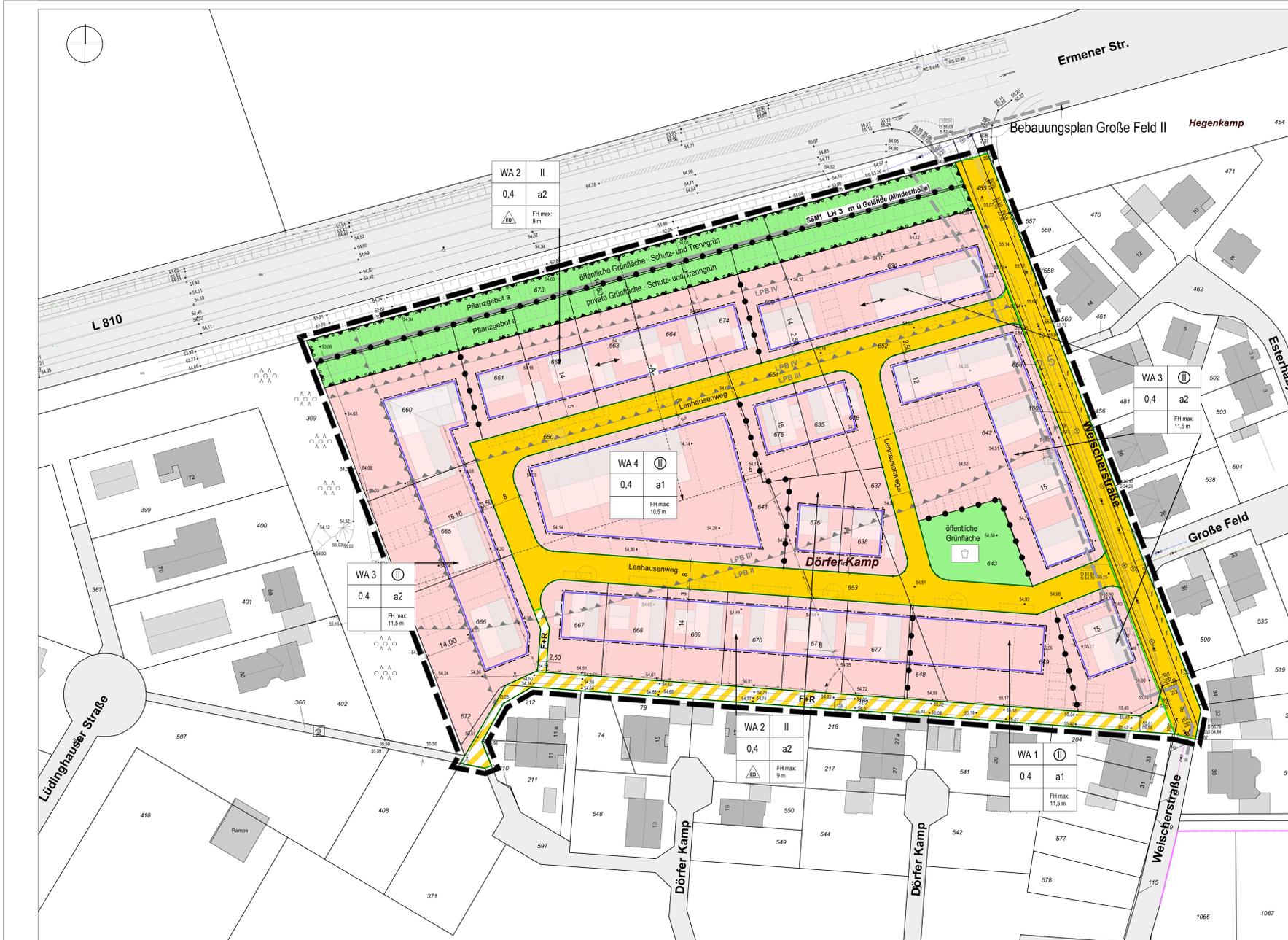
Bebauungsplan NK 61 "Große Feld III",

Kreis : Coesfeld
Gemeinde : Nordkirchen
Gemarkung : Nordkirchen
Flur : 21

M = 1 : 500

22. März 2018

Entwurfverfasser: pp als pesch partner architekten stadtplanung GmbH Dortmund | Stuttgart



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
Allgemeines Wohngebiet (WA 1 - 3) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1-4) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Betriebsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB:
 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäuhöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren dürfen 0,8 m nicht überschreiten.

Für alle Dachausbauten ist ein Abstand von der Gebäudekante von mindestens 1 m erforderlich.

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO:
 Für die Wohngebäude in **WA 1, WA 3** wird die maximale **Firsthöhe mit 11,5 m** über dem Unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt. Für die Wohngebäude im **WA 2** wird die maximale **Firsthöhe mit 9 m** und für die Wohngebäude im **WA 4** wird die maximale **Firsthöhe mit 10,5 m** über dem Unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt.

Untere Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der Mitte der Fassade (Gesamtheit) der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche. Gemessen wird in der jeweiligen Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes.

Die Firsthöhe (FH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der geeigneten Hauptdachfläche definiert. (Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 In den mit -a1- festgesetzten Baugebieten wird gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise mit einer Längsbeschränkung von 35 m zu errichten.

In den mit -a2- festgesetzten Baugebieten wird gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise mit einer Längsbeschränkung von 25 m zu errichten.

4. Garagen / Stellplätze / Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
 Garagen i. S. d. § 12 BauNVO, Stellplätze, Carports und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
 Im WA 2 sind je Wohngebäude als Einfamilienhaus und als Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Maßnahme 1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Artenschutz
 Der Abriss des Schuppens ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Der Zeitpunkt des Abrisses sowie Name und Kontakt der ökologischen Baubegleitung sind der Gemeinde Nordkirchen sowie der Unteren Landschaftsbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine weitere Begleitung im Bereich des Schuppens auf der Wiese durch die ÖBB durchzuführen, um Fledermausquartiere und Vogelnestern auszuschließen.
- Die Abrissarbeiten des Schuppens sind von der ÖBB zu begleiten, um ein Restrisiko für die genannten Artengruppen auszuschließen. Ein optimales Zeitfenster für den Abriss liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel und während der Zerschmetterungsphase der Fledermäuse in den Monaten September und Oktober. Während der Abrisszeit sind Ersatzquartiere für die potentiell von den Abrissarbeiten betroffenen Arten vorzubereiten, in denen ggf. aufgefunden Tiere durch das Personal der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden können.
- Schaffung von Fledermausquartieren und Nistplatzstrukturen im Flächenfeld (5 Fledermauskästen, 5 Nistkästen).

Externer Ausgleich (Artenschutz)
 Ein Ausgleich möglicher geringfügiger Nahrungsabgabeverluste für den Steinkauz: eine weitere Aufwertung des Steinkauzlebensraumes im Bereich des Heides Klone Weischer ist in Form einer langfristigen Verbesserung des Brutplatzangebotes durch die Anpflanzung und Pflege von mehreren Kopfbäumen im südlichen Randbereich der Weidflächen (im Überbereich des dort verlaufenden Grabens) zu realisieren.

Maßnahme 2 Vorgeben Bauzeiten - Artenschutz
 Die Rotang der Gehölzarten im südwestlichen Flangebietes sowie die Räumung der Baufelder im gesamten Flangebiet sind nur außerhalb der Brutzeiten (01.10. bis 28.02.) zulässig.

Maßnahme 3 Insektenfreundliche Beleuchtung - Artenschutz
 Im Flangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

Maßnahme 4: Wasserdurchlässige Befestigung
 Außenhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der zulässigen Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO (siehe dazu Festsetzung 3) sind vollständig bodenverträgliche Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksstele z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege sowie öffentliche Stellplätze sowie selbständig geführte Wege im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porenbeton oder sonstiges durchlässiges Material wie Pflasterung mit Rasterstein, wasserpermeable Decke, Schotterrasen etc.) auszuführen.

7. Bauliche Vorkommnisse zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchV gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

7.1. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen in den gekennzeichneten Bereichen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (er $R_{w,ext}$) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III
 Aufenthaltsräume in Wohnungen u. a. erf. $R_{w,ext} = 37$ (35) dB (A)
 Büroräume u. a. erf. $R_{w,ext} = 32$ (30) dB (A)

Lärmpegelbereich IV
 Aufenthaltsräume in Wohnungen u. a. erf. $R_{w,ext} = 40$ dB (A)
 Büroräume u. a. erf. $R_{w,ext} = 37$ (35) dB (A)

Im mit -A- gekennzeichneten Bereich sind für Schlafräume schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

7.2. Lärmschutzwand/-wall
 Im entsprechend gekennzeichneten Bereich ist eine Lärmschutzwand/-wall mit einer Höhe von mindestens 3 m zu errichten. Sie muss ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² betragen und den Anforderungen der ZTV-LSW 06 entsprechen.

8. Pflanzgebiete gemäß § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB

Für alle Pflanzgebiete gilt in gleicher Weise:
 Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen (Pflanzliste 1 und 2). Die Vorgaben zur Pflanzenauswahl und zur Ansaatmischung sind den Pflanzlisten zu entnehmen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßenraum (Pflanzliste 3), auf Dächern und an Wänden (Pflanzliste 4).

Alle Pflanzungen im Flangebiet sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18 915 und 18 917 auf Dauer festgesetzt zu pflanzen und zu pflegen. Alle vegetationsstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbauarbeiten auszuführen.

Pflanzgebiet a: Lärmschutzwand/-wall (private und öffentliche Grünflächen)
 Die mit dem Pflanzgebiet a gekennzeichneten Flächen sind zu mindestens 50% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
 Die öffentliche Grünfläche / Spielplatz ist zu mindestens 30% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 1).

Straßenbäume
 In der Planstraße sind mindestens 11 Bäume (Pflanzqualität: Hochstamm, SIU mindestens 16-20 cm) zu pflanzen (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2). Die Größe der unverriegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht überschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.

Private Grundstücke / nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Private Grundstücke sind außerhalb der Vorgartenbereiche entlang von Fuß- und Radwegen, entlang der Haupterschließungsstraßen und entlang der Öffentlichen Grünfläche (Spielplatz) mit einer Hecke (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3) einzugrünen, ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun. Die Hecken sind mit 3 Gehölzarten (Strauch, verpflanzt, 60 - 100 cm) zu pflanzen, die Größe der unverriegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2)

Begrünung von Stellplatzanlagen
 Im Bereich von Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein heimischer Baum (Pflanzqualität: Hochstamm, SIU mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Die Größe der unverriegelten Baumscheibe darf 10 m² nicht unterschreiten. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 2)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Flurstücke
- Flur 1 Flurnummer
- 46 Flurstücksnummer
- bestehende Böschung
- 195,2 Höhenpunkt über NNH
- Maßzahl in Metern
- nachrichtlich Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Große-Feld II

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUR PLANUNG

- vorgeschlagene Grundstücksaufteilung
- städttebaulicher Entwurf

Füllschema Nutzungsschablone

WA 3	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
0,4	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
a2	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
II	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
a1	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
I	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.2.)

0,4 Grundflächenzahl

II Geschossflächenzahl

0,4 Zahl der Vollgeschosse maximal

I Zahl der Vollgeschosse zwingend

FH max. max. Firsthöhe in Meter

108 m ÜNN Höhe der baulichen Anlagen (als Beispiel)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- Firstsicherung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.5.)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung Parkanlage, Schutz- und Trenngrün, Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.5. und 7.)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUR PLANUNG

- vorgeschlagene Grundstücksaufteilung
- städttebaulicher Entwurf

Füllschema Nutzungsschablone

WA 3	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
0,4	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
a2	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
II	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
a1	Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung
I	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse

9. Nachweis von Stellplätzen gemäß § 48 Abs. 3 BauNORW

Gemäß § 48 Abs. 3 BauNORW ist für Mehrfamilienhäuser im Bereich mit zwingend zweigeschossiger Bauweise je 50 m² Wohnfläche 1 Stellplatz zu errichten. Je Wohninheit in Einzel- und/oder Doppelhäusern sind 1,5 Stellplätze zu errichten. Bei ungerader Zahl ist die Stellplatzzahl aufzurunden.

B Festsetzungen gemäß § 86 BauN i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dacheindeckung:
 Geneigte Dächer (mit Ausnahme der Garagen) sind mit roten bis rotbraunen, grauen, schwarzen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegel oder Dachsteine) einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

2. Dachausbildung:
 Dachanschlüsse und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 2/3 der Traufentiefe zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m von Ortsgang entfernt sein. Unterhalb der Dachgauben und Dachschirme muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1,00 m ab Traufe betragen. Unterschiedliche Gaubenformen sind sowohl auf der Dachfläche eines Einzelhauses als auch bei einem Doppelhaus auf beiden Haushälften nicht zulässig.

3. Vorgärten
 Vorgärten sind die Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze. Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt zu Garagen / Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen. Dies bedeutet:

- der Vorgartenbereich darf für die Zuwegung höchstens bis zu einer Breite von 1,50 m und getrennt hiervon für die Zufahrt höchstens bis zu einer Breite von 6,00 m befestigt werden.
- Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Stützplätze für Gartenmöbel, diese sind in den Vorgärten jedoch nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrüntem Erfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

4. Grundstückseinfriedigungen:
 Bei Bodenrinnen öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur Gebäudevordanke sind Grundstückseinfriedigungen nur in Form von geschliffenen Hecken mit einer max. Höhe von 1,00 m zulässig, ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun.

Seiten- und Gebäudevordanke sind geschlossene Hecken / mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune / begrünte Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3 und 4). Unbegrünte blickdichte Zäune wie z.B. Stabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbändern sowie Mauern sind unzulässig.

C Hinweise

1. Denkmäler:
 Bei Bodenrinnen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchöNGW). Erste Bewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spitzweg 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeterstraße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Auftraggebern ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme keine Gewinnung von Steinkohle dokumentiert. Danach ist mit begablichen Erwartungen nicht zu rechnen. In einer Entfernung von ca. 130 m nördlich des Flangebietes befindet sich eine verlassene Tagesöffnung des Strontianitbergbaus mit folgenden Kenndaten: 3397/5735001/TOB, Tagesöffnung Hubertus, R 3397/60 H 5735605, Lagegenauigkeit nicht bekannt.

2. Bergbau:
 Das Flangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Ermen“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen-Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Gabelndorferkohlensand gestattete Hecken / mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune / begrünte Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. (Gehölzarten vgl. Pflanzliste 3 und 4). Unbegrünte blickdichte Zäune wie z.B. Stabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbändern sowie Mauern sind unzulässig.

3. Technische Regelwerke:
 Soweit in diesem Bebauungsplan auf - technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gültigerliche Stellungnahmen - Bezug genommen wird, ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Gemeinde Nordkirchen, während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Bodenschutz
 Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen Bodenschonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

E Pflanzlisten (als Vorlagen zu den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25a BauGB)

Liste Nr. 1 öffentliche und private Grünflächen

Bäume I. Ordnung

- Acer platanoides
- Fagus sylvatica
- Quercus robur
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos

Bäume II. Ordnung

- Betula pendula
- Cornus alba
- Crataegus monogyna
- Prunus avium
- Prunus padus
- Sorbus aria
- Sorbus aucuparia
- Sorbus intermedia

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus monogyna
- Prunus spinosa
- Entonia europaeensis
- Lonicera xylosteum
- Prunus padus
- Prunus spinosa
- Rhamnus frangula
- Ribes nigrum
- Ribes rubrum
- Rosa canina
- Sambucus nigra
- Sambucus racemosa
- Sorbus aucuparia

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Vogel-Kirsche
- Schwarze Traubenkirsche
- Mehlsäuer
- Eberesche
- Schwarze Mehlsäuer

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Qualität gemäß FL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

Sträucher

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Hainbühl
- Eingriffeliger Weißdorn
- Zwergpflüger Weißdorn
- Hainbühlchen
- Rote Heckenkirsche
- Gemeine Traubenkirsche
- Schilldorn
- Faulbaum
- Schwarze Johannisbeere
- Rote Johannisbeere
- Hunds-Rose
- Schwarzer Holunder
- Traubenholunder
- Eberesche

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Große Feld II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.03.2020 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Nordkirchen, den 30.04.2020

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet am
 Dortmund, den

(Planverfasser)

Die öffentliche Auslegung wurde mit Amtsblatt vom 04.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes samt Begründung und dazugehörige Informationen haben vom 12.03.2020 bis einschließlich 15.04.2020 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.03.2020 zur erneuten Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Nordkirchen, den 30.04.2020

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 07.05.2020 über die vorgebrachten Anregungen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 1, 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan samt Begründung und dazugehörige Informationen gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nordkirchen, den

Bürgermeister Schriftführer